

# STICHPUNKT SICHERHEIT

## • Entschädigung und Geldleistungen

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kommt es im Feuerwehrdienst zu Arbeits- und Wegeunfällen. In diesen Fällen sind die Betroffenen durch ein komplettes Betreuungssystem abgesichert (siehe hierzu Stichpunkt Sicherheit „Heilbehandlung und Rehabilitation“) und haben zudem Anspruch auf Leistungen zur Entschädigung.

### Verletztengeld und Übergangsgeld

Um den Versicherten während der Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und/oder beruflichen Rehabilitation finanziell abzusichern, hat die Feuerwehr-Unfallkasse nach den gesetzlichen Bestimmungen (Sozialgesetzbuch VII) Verletztengeld bzw. Übergangsgeld an den Versicherten zu zahlen.



Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit wird Verletztengeld gezahlt. Verletztengeld hat eine Entgelt- oder Einkommensersatzfunktion. Der Anspruch auf Verletztengeld beginnt an dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird. Soweit Arbeitsentgelt weiter bezogen wird (Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber), besteht kein Anspruch auf Verletztengeld.

Das Verletztengeld beträgt 80 % des letzten abgerechneten monatlichen Bruttoentgeltes, wobei höchstens ein dem Nettogehalt entsprechender Betrag ausbezahlt wird.

Während der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme kann der Verletzte nicht für seinen Unterhalt bzw. den Unterhalt seiner Familie sorgen. Während dieser Zeit hat er deshalb einen Anspruch auf Zahlung von **Übergangsgeld**. Dies soll das fehlende Einkommen ausgleichen.

Das Übergangsgeld beträgt bei Versicherten, die

- 1.) mindestens ein Kind und einen Anspruch auf Kindergeld haben oder
  - 2.) selbst pflegebedürftig sind oder
  - 3.) einen Ehegatten haben, der nicht berufstätig ist, weil er den Versicherten pflegt
- 75 %, bei den übrigen Versicherten 68 % des Verletztengeldes.

[ B 4: „Leistungsrecht“ ] – Entschädigung und Geldleistungen

## Rente an Versicherte

Nicht immer sind Heilbehandlung und die verschiedenen Teilhabeleistungen so erfolgreich, dass die Versicherten wieder uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen können. Verbleibt als Folge eines Feuerwehrunfalls eine Minderung der Erwerbsfähigkeit, so wird eine Verletztenrente gezahlt. Die Rente wird in der Regel nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit festgesetzt. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird durch ein ärztliches Gutachten festgestellt. Rente wird gewährt, wenn der Unfallverletzte infolge eines Arbeitsunfalls über die 26. Woche hinaus in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist und die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 vom Hundert (v. H.) beträgt. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Arbeitseinkommen des Unfallverletzten der letzten 12 Kalendermonate vor dem Unfall und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

## Leistungen im Todesfall

Nach einem tödlichen Arbeitsunfall, Wegeunfall oder Tod durch Berufskrankheit werden die Hinterbliebenen des Verstorbenen finanziell umfassend durch die Feuerwehr-Unfallkasse abgesichert. So werden **Renten** an Ehegatten, Lebenspartner (i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes) und Kinder gezahlt, die Ersatz für den entfallenden Unterhalt schaffen sollen. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf **Sterbegeld** und **Erstattung der Kosten** für die Überführung des Verstorbenen.

## Mehrleistungen der Feuerwehr-Unfallkasse

Da sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in besonderem Maß für die Allgemeinheit engagieren und im Extremfall sogar ihr Leben dafür einsetzen, zahlt die Feuerwehr-Unfallkasse für dieses überdurchschnittliche Engagement zahlreiche **Mehrleistungen** aus. Die Mehrleistungen werden in Ergänzung zu den gesetzlichen Geldleistungen gewährt. Sie sind in der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse (Mehrleistungsrichtlinien) verankert.

Zu den Mehrleistungen gehören:

- Tagegeld während der Arbeitsunfähigkeit
- Ergänzung des Verletzten- oder Übergangsgeldes bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalles
- einmalige Geldleistungen bei Dauerschäden
- Erhöhung der Rente an Versicherte
- Zusatzleistungen zum Sterbegeld
- einmalige Geldleistungen an Hinterbliebene

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord 2016

[ B 4: „Leistungsrecht“ ] – Entschädigung und Geldleistungen